

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Luise Amtsberg, Canan Bayram, Kai Gehring, Britta Haßelmann, Katja Keul, Monika Lazar, Filiz Polat, Tabea Rößner, Dt. Manuela Rottmann und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes über die unabhängige Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Polizeibeauftragten des Bundes (Bundespolizeibeauftragengesetz – BPolBeauftrG)

A. Problem

Die Polizei steht für das staatliche Gewaltmonopol, den Schutz der Grundrechte und die Durchsetzung von Rechtsstaatlichkeit wie keine andere staatliche Stelle. Ihr kommen in vielerlei Hinsicht besondere Verantwortung und Vorbildfunktion zu.

Die Bundesländer Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg haben daher die Notwendigkeit gesehen, unabhängige Stellen zu schaffen, die Bürgerinnen und Bürgern, aber auch den Beschäftigten der Landespolizeien bei Sachverhalten mit Polizeibezug als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Auch in Berlin und Hessen gibt es konkrete Bestrebungen, solche Stellen zu schaffen.

Ein entsprechender Regelungsbedarf besteht auch auf Bundesebene. Die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt und der Zoll haben im Inland und an den Grenzen in unterschiedlicher Art und Weise die Aufgabe, Straftaten zu verfolgen und Gefahren abzuwehren. Die Polizei des Deutschen Bundestages agiert in einem für die Demokratie besonders relevanten Bereich. Ferner unterstützt die Bundespolizei die Länderpolizeien auf Anforderung, insbesondere bei Demonstrationen und Großveranstaltungen. Die Beschäftigten der Polizeien des Bundes und des Zolls sind daher einerseits für Bürgerinnen und Bürger wichtige Ansprechpartner bei Problemen und Konflikten verschiedenster Art, andererseits sind sie mit weitgehenden Eingriffsbefugnissen ausgestattet. Auch seitens der Polizeien des Bundes kann es daher dazu kommen, dass im Bürgerkontakt gesetzliche Grenzen überschritten, unverhältnismäßige Gewalt ausgeübt, Menschenrechte verletzt oder einzelne Bürgerinnen und Bürger – beispielsweise im öffentlichen Raum – diskriminiert oder unangemessen behandelt werden.

Diese Gesamtproblematik ist weitgehend bekannt. Zum Selbstverständnis einer modernen Verwaltung gehört daher inzwischen auch das Bewusstsein, dass externe unabhängige Kontrolle wichtig ist. Angesichts der besonderen Bedeutung der Polizei im rechtsstaatlichen Gefüge und im Sinne einer professionell, effektiv

und rechtsstaatlich arbeitenden Behörde sind die Aufarbeitung von Fehlern, rechtswidrigem Verhalten und strukturellen Mängeln besonders wichtig. Entsprechende Institutionen sind daher gerade im polizeilichen Bereich in vielen europäischen und außereuropäischen Staaten üblich.

Darüber hinaus würde die parlamentarische Kontrolle der Polizeibehörden des Bundes gefördert und erleichtert, wenn sich der Bundestag oder einer seiner Ausschüsse bei der Behandlung entsprechender Sachverhalte auf die fachlich fundierte Bewertung einer unabhängigen Stelle stützen könnte, die im Auftrag des Parlaments entsprechende Vorgänge auch über einen längeren Zeitraum begleiten kann.

Bei den Polizeien des Bundes kann ein mögliches Fehlverhalten im Übrigen bisher nur im Rahmen einer Fach- bzw. Dienstaufsichtsbeschwerde und/oder im Wege einer Strafanzeige geltend gemacht werden. Solche Verfahren sind wichtig, haben jedoch jeweils auch einen ganz speziellen Fokus:

Fach- und Dienstaufsichtsbeschwerden sind nach innen gerichtete Verfahren und dienen der Selbstkontrolle der Verwaltung, stellen jedoch kein unabhängiges Verfahren dar und sind daher auch wenig geeignet, bei Betroffenen Vertrauen herzustellen. Zudem können die hierarchische Organisation und das beamtenrechtliche Beförderungssystem in den Behörden eine Aufklärung zugunsten des beruflichen Friedens verhindern.

Im Rahmen der strafrechtlichen Aufarbeitung von polizeilichem Fehlverhalten geht es allein um die Frage einer individuell vorwerfbaren strafrechtlich relevanten Schuld. Eine Aufklärung struktureller Faktoren jenseits der strafrechtlichen Verantwortung erfolgt hingegen nicht. Im Übrigen ist für Verfahren gegen Beschäftigte einer Polizei des Bundes zwar regelmäßig eine Landespolizei zuständig. Die so formell bestehende Unabhängigkeit ist Betroffenen, die regelmäßig nicht zwischen den verschiedenen Polizeien differenzieren, aber selten bewusst, und vermag daher regelmäßig auch nicht das Vertrauen in das Verfahren zu fördern. Darüber hinaus besteht auch zwischen Bundes- und Landespolizeien eine strukturelle Nähe. Auch werden entsprechende Ermittlungsverfahren überdurchschnittlich häufig eingestellt, was zumindest in der öffentlichen Wahrnehmung vielfach wiederum mit einer institutionellen Nähe in Verbindung gebracht wird und daher sowohl in der öffentlichen Kommunikation als auch in der Kommunikation mit Betroffenen zu berücksichtigen ist. Mit strafrechtlich relevantem Fehlverhalten müssen aber immer wieder auch beistehende Kolleginnen bzw. Kollegen umgehen, was angesichts des kollektiven Zusammenhalts besondere Probleme aufwerfen kann. Nicht zuletzt berichten Beschäftigte über die Schwierigkeit, mit unangemessenem Verhalten von Vorgesetzten und Kolleginnen bzw. Kollegen oder mit internen wie externen Diskriminierungen und Menschenrechtsverletzungen umgehen zu müssen, auch und gerade wenn diese im Einzelfall nicht zu einer Strafbarkeit nach dem Strafgesetzbuch geführt haben. Kommt es zu einer strafbaren Handlung im Amt, droht auch den Zeugen häufig ein Verfahren wegen Strafvereitelung, wenn der beobachtete Vorgang nicht sofort zur Anzeige gebracht wird. In diesen Fällen haben betroffene Beschäftigte einen besonderen Beratungsbedarf, der durch die oder den Polizeibeauftragten des Bundes gedeckt werden soll.

Im Ergebnis folgt daraus, dass es auch für den Bund angezeigt ist, eine unabhängige Stelle zu schaffen, die entsprechende Beratungsleistungen erbringen, Verfahren begleiten und den Umgang der Behörden mit entsprechenden Fällen bewerten kann.

Dass es aktuell keine Möglichkeit gibt, geeignete Fälle abseits der Frage eines staatlichen Disziplinar- oder Strafanspruchs einem strukturierten Verfahren zuzuführen, führt im Ergebnis auch dazu, dass bestimmte Sachverhalte in erster Linie oder ausschließlich in der medialen Berichterstattung behandelt werden, bevor sie parlamentarisch aufgegriffen werden.

Auch von internationalen Organisationen wie den Vereinten Nationen, dem UN-Menschenrechtsausschuss und dem Europarat, der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) wird seit Jahren darauf hingewiesen, dass Deutschland entsprechend den menschenrechtlichen Verpflichtungen verpflichtet ist, ein effektives System externer Kontrolle vorzusehen (vgl. insbesondere die Berichte des Menschenrechtskommissars des Europarates von 2015 und 2007, CommDH(2007)14, 11. Juli 2007, § 39 und CommDH(2015)20, 1. Oktober 2015, Rn. 40 ff).

Dabei können eine externe Kontrolle der Verfahren und ein organisierter Austausch mit Betroffenen im Interesse der Institutionen dazu beitragen, Fehler früher und besser zu erkennen und die vertrauensvolle Zusammenarbeit von Polizei und Bevölkerung zu stärken. So hat im Fall der NSU-Morde erst die Arbeit der Untersuchungsausschüsse Missstände und Fehler im Umgang mit Opfern und Angehörigen bis hin zu einseitigen Ermittlungen aufgedeckt. Dementsprechend wurde eine unabhängige Beschwerdestelle auch in den Sondervoten der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. zum Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses (Bundestagsdrucksache 17/14600) gefordert.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz werden die Grundlagen dafür geschaffen, die unabhängige Stelle einer Polizeibeauftragten oder eines Polizeibeauftragten des Bundes als Hilfsorgan des Deutschen Bundestages einzurichten, um so die parlamentarische Kontrolle der Polizei zu verbessern und eine zentrale Anlaufstelle für die Bürgerinnen und Bürger und die Beschäftigten der Polizeien des Bundes zu schaffen.

Durch die Einführung der Stelle einer oder eines Bundespolizeibeauftragten sollen Bürgerinnen und Bürger – aber auch Bürger- bzw. Menschenrechtsorganisationen – ebenso wie die Beschäftigten aus den jeweiligen Behörden die Möglichkeit haben, bei einer externen und unabhängigen Stelle Missstände und Fehler anzusprechen, ohne dabei Sanktionen oder berufliche Nachteile fürchten zu müssen. Gleichzeitig wird eine zusätzliche Möglichkeit der Bearbeitung entsprechender Sachverhalte geschaffen, die aus Sicht der Beschäftigten ebenso wie aus Sicht betroffener Bürgerinnen und Bürger in bestimmten Fällen besonders geeignet erscheinen kann. Aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger tritt diese neue Möglichkeit ergänzend neben die Einleitung eines nichttransparenten internen Ermittlungsverfahrens beziehungsweise eines meist langwierigen und erfolglosen Strafverfahrens. Dies trägt auch wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung, wonach die Opferperspektive häufig weniger auf Bestrafung als auf grundlegende Befassung gerichtet ist (vgl. Sieverts, Handwörterbuch der Kriminologie, Band 5, 2. Auflage 1998, S. 394).

Eine solche externe Stelle stärkt als demokratisches Element das Vertrauen der Bevölkerung in die Institution Polizei und eine bürgerorientierte Ausrichtung der polizeilichen Arbeit. Sie schützt die Beschäftigten vor ungerechtfertigten Anschuldigungen, da sie Sachverhalte mit der notwendigen Sachkunde bewerten

kann. Gleichzeitig wird eine bessere parlamentarische Kontrolle der Behörden ermöglicht und so weitgehende Transparenz im Bereich der Sicherheitsbehörden hergestellt.

Ein veränderter Umgang mit Fehlern ist notwendig, um eine dem modernen Selbstverständnis staatlicher Behörden angemessene Fehlerkultur zu implementieren und entsprechenden Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger gerecht zu werden. Die Stelle ist kein Ausdruck von Misstrauen, sondern ein unterstützendes Element der Qualitätssicherung und modernen Mitarbeiterführung.

In diesem Sinne soll die oder der Polizeibeauftragte im Interesse der Beschäftigten insbesondere dazu beitragen, folgende typische Konfliktsituation zu lösen: Strafrechtliche Ermittlungen wegen des Verdachts eines strafgesetzlich relevanten Fehlverhaltens durch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte werden regelmäßig dadurch erschwert, dass Kolleginnen und Kollegen, die an den Vorfällen nicht beteiligt waren, aber Kenntnisse von den Geschehnissen haben, sich im Fall einer nicht sofortigen Anzeige dem Verdacht aussetzen, eine Strafvereitelung begangen zu haben. Diese Zeugen aus dem Kreis der Polizei sind dabei für die Aufklärung der Haupttat typischerweise so wichtig, dass die Ermittlungen ohne entsprechende Aussagen wenig erfolgversprechend sind. Daher erweisen sich Ermittlungen gegen eben diese Kolleginnen und Kollegen wegen des Verdachts einer Strafvereitelung regelmäßig nicht zuletzt aufgrund des Zeugnisverweigerungsrechts gemäß § 55 StPO als entscheidendes Hemmnis für die Aufklärungen entsprechender Haupttaten.

Eine wichtige Aufgabe der oder des Polizeibeauftragten wird es daher sein, die Beamtinnen und Beamten in dieser schwierigen Situation zu beraten. Zusätzlich soll ein Antrag auf den Weg gebracht werden, der folgende Klarstellung bewirkt: Eine vorwerfbare Beeinträchtigung des staatlichen Strafanspruchs liegt in der Regel erst dann vor, wenn es zu einer zurechenbaren Verzögerung von mindestens drei Wochen gekommen ist. Diese Klarstellung konkretisiert die zu der genannten Frist in Rechtsprechung und Literatur vorherrschende Meinung. Wegen des weiteren Inhalts wird auf den Antrag mit dem Titel „Aufklärung polizeilichen Fehlverhaltens erleichtern – Ergänzung zum Entwurf eines Gesetzes über die unabhängige Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Polizeibeauftragten des Bundes (Bundespolizeibeauftragengesetz – BPolBeauftrG)“ Bezug genommen.

C. Alternativen

Die bestehende Rechtslage sieht zwar für einige der durch diesen Antrag thematisierten Sachverhalte bereits staatliche Aufklärungs- und Reaktionsmaßnahmen vor. Die bisherige Praxis hat jedoch gezeigt, dass die parlamentarische Aufklärung einerseits und die öffentliche Diskussion andererseits von einer unabhängigen Stelle profitieren könnten, die entsprechende Verfahren begleiten und bewerten kann. Auch gibt es Sachverhalte, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Verfahren nicht bearbeitet, und Lösungen, die in diesen Verfahren nicht erreicht werden können. Im Übrigen können Reformbestrebungen der bestehenden Verfahren schon aufgrund ihrer speziellen Funktionen nicht allen in diesem Gesetz berücksichtigten Aspekten Rechnung tragen. Anderen Stellen wie beispielsweise der Vertrauensstelle der Bundespolizei, an die sich seit 2017 monatlich sechs bis acht Personen gewendet haben (Bundestagsdrucksache 19/3932), fehlt die im Gesetzentwurf verankerte Unabhängigkeit.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Arbeit der oder des Bundespolizeibeauftragten ist eine Ausstattung mit Personal- und Sachmitteln erforderlich. Diese beläuft sich auf voraussichtlich 1,85 Mio. Euro jährlich.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand. Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht. Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die neu zu schaffende Stelle einer unabhängigen Polizeibeauftragten oder eines unabhängigen Polizeibeauftragten des Bundes unterliegt nur hinsichtlich der eigenen organisatorischen Struktur und Arbeitsweise sowie allgemeiner statistischer Informationen einer Auskunftspflicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz. Die dadurch bedingten zusätzlichen Bürokratiekosten sind dabei auch deshalb als gering einzuschätzen, weil bereits nach diesem Gesetz eine Berichtspflicht besteht, in deren Rahmen auch Fragen zur Arbeitsweise und allgemeine statistische Informationen veröffentlicht werden sollen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bei den Behörden im Zuständigkeitsbereich der oder des unabhängigen Bundespolizeibeauftragten entsteht voraussichtlich nur ein geringer zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da diese auch bisher Hinweisen und Eingaben zu einem behaupteten Fehler bzw. Fehlverhalten nachgehen. Durch die präventive Wirkung der Tätigkeit der oder des Beauftragten wird dieser Aufwand mittelfristig möglicherweise sogar sinken.

Aufgrund der Übertragung von Aufgaben auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundestages sowie durch die Unterstützung der oder des Bundespolizeibeauftragten durch die Bundestagsverwaltung wird sich dort voraussichtlich eine Mehrbelastung ergeben, deren Ausmaß jedoch wesentlich durch die parlamentarische Praxis, insbesondere die Zahl der übertragenen Prüfaufträge, bestimmt sein wird, sodass eine Quantifizierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich ist.

Für die Bundes- und Landesverwaltung sowie für andere Körperschaften des öffentlichen Rechts kann ein geringfügiger zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch Amtshilfe durch die Beantwortung von Anfragen im Rahmen von Erhebungen der oder des Bundespolizeibeauftragten entstehen.

F. Weitere Kosten

Keine.

**Entwurf eines Gesetzes über die unabhängige Polizeibeauftragte
oder den unabhängigen Polizeibeauftragten des Bundes
(Bundespolizeibeauftragtengesetz – BPolBeauftrG)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz über die unabhängige Polizeibeauftragte oder den unabhängigen
Polizeibeauftragten des Bundes**

I n h a l t s ü b e r s i c h t

A b s c h n i t t 1

S t e l l u n g u n d A u f g a b e n d e r o d e r d e s u n a b h ä n g i g e n
B u n d e s p o l i z e i b e a u f t r a g t e n

- § 1 Aufgaben, Stellung, Unabhängigkeit, Öffentlichkeit
- § 2 Wahl und Amtszeit
- § 3 Tätigkeit als Hilfsorgan des Bundestages

A b s c h n i t t 2

T ä t i g k e i t u n d B e f u g n i s s e d e r o d e r d e s B u n d e s p o l i z e i b e a u f t r a g t e n

- § 4 Eingaben und Hinweise
- § 5 Tätigkeit aufgrund eigener Entscheidung
- § 6 Umgang mit Eingaben und Hinweisen
- § 7 Befugnisse der oder des Bundespolizeibeauftragten
- § 8 Amtshilfe
- § 9 Rechte der von Hinweisen und Eingaben betroffenen Beschäftigten
- § 10 Datenverarbeitung
- § 11 Vertraulichkeit
- § 12 Zeugenaussagen der oder des Bundespolizeibeauftragten
- § 13 Verhältnis der Untersuchungen der oder des Bundespolizeibeauftragten zum strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und zum Disziplinarverfahren
- § 14 Verhältnis zum Zuständigkeitsbereich anderer Stellen mit Kontrollaufgaben
- § 15 Zusammenarbeit mit den Personalvertretungen

Abschnitt 3

Berichte und Empfehlungen

§ 16 Berichte

§ 17 Umsetzung von Empfehlungen; Antwort- und Begründungspflichten der betroffenen Behörden und der Bundesregierung

Abschnitt 4

Dienstrechtliche Stellung, Dienstsitz, Haushalt und Beschäftigte

§ 18 Dienstrechtliche Stellung der oder des Bundespolizeibeauftragten

§ 19 Dienstsitz, Haushalt und Beschäftigte

Abschnitt 1

Stellung und Aufgaben der oder des unabhängigen
Bundespolizeibeauftragten

§ 1

Aufgaben, Stellung, Unabhängigkeit, Öffentlichkeit

(1) Beim Bundestag wird eine Bundespolizeibeauftragte oder ein Bundespolizeibeauftragter berufen.

(2) Die oder der Bundespolizeibeauftragte ist für die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt, die Bundeszollverwaltung und die Polizei beim Deutschen Bundestag zuständig. Sie oder er trägt im Rahmen dieser Zuständigkeit dazu bei,

1. Fehler und Fehlverhalten in Einzelfällen, die auf eine Verletzung von Rechtsstaatlichkeit, insbesondere von Grundrechten und der Diskriminierungsfreiheit, schließen lassen, sowie
2. entsprechende strukturelle Mängel und Fehlentwicklungen

zu erkennen und ihnen vorzubeugen. Damit fördert die oder der Bundespolizeibeauftragte Transparenz und einen professionellen Umgang mit Fehlern in den Behörden und stärkt zugleich Leistungsfähigkeit und Arbeitszufriedenheit sowie die Wertschätzung und Anerkennung dieser Behörden und ihrer Beschäftigten in der Öffentlichkeit.

(3) Die oder der Bundespolizeibeauftragte wird nach Maßgabe dieses Gesetzes tätig

1. als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle,
2. nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung.

(4) Die oder der Bundespolizeibeauftragte ist bei ihrer oder seiner Tätigkeit unabhängig, von Weisungen frei und nur dem Gesetz unterworfen.

(5) Die oder der Bundespolizeibeauftragte berichtet dem Bundestag und der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes über die Ergebnisse ihrer oder seiner Tätigkeit sowie über daraus abgeleitete Empfehlungen.

§ 2

Wahl und Amtszeit

(1) Der Bundestag wählt die Bundespolizeibeauftragte oder den Bundespolizeibeauftragten in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Vorschlagsberechtigt sind der Innenausschuss, der Finanzausschuss, die Fraktionen und so viele Abgeordnete, wie sie nach der Geschäftsordnung der Stärke einer Fraktion entsprechen.

(2) Die oder der Bundespolizeibeauftragte wird für fünf Jahre gewählt und muss zum Zeitpunkt der Wahl das 35. Lebensjahr vollendet haben. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die oder der Gewählte wird von der Bundestagspräsidentin oder dem Bundestagspräsidenten ernannt.

§ 3

Tätigkeit als Hilfsorgan des Bundestages

(1) Der Bundestag, eine Fraktion, fünf von Hundert der Mitglieder des Bundestages sowie der Innen-, Finanz- oder Petitionsausschuss können der oder dem Bundespolizeibeauftragten Aufträge zur Überprüfung von Strukturen, Entwicklungen und Einzelfällen in ihrem oder seinem Aufgabenbereich nach § 1 Absatz 2 erteilen. Der Petitionsausschuss darf einen Petitionssachverhalt nur mit Zustimmung der oder des Petenten der oder dem Bundespolizeibeauftragten zugänglich machen. Bei der Erledigung von Aufträgen ist die oder der Bundespolizeibeauftragte unabhängig und frei von Weisungen. Bei der Erteilung von Aufträgen ist zu gewährleisten, dass die Tätigkeit der oder des Bundespolizeibeauftragten aufgrund eigener Entscheidung (§ 5) in angemessenem Umfang möglich bleibt.

(2) Die oder der Bundespolizeibeauftragte hat das Recht und auf Verlangen des Bundestages, einer Fraktion, von fünf von Hundert der Mitglieder des Bundestages, des Innen- oder Finanzausschusses die Pflicht, an der parlamentarischen Beratung von Gegenständen im Aufgabenbereich (§ 1 Absatz 2) teilzunehmen.

A b s c h n i t t 2**Tätigkeit und Befugnisse der oder des Bundespolizeibeauftragten**

§ 4

Eingaben und Hinweise

(1) Jede natürliche oder juristische Person kann der oder dem Bundespolizeibeauftragten mündlich, schriftlich oder elektronisch Hinweise auf strukturelle Mängel, Fehlentwicklungen, Fehler oder Fehlverhalten im Sinne von § 1 Absatz 2 geben. Auch wer seine Eingabe mündlich macht, gilt als Einsenderin oder Einsender im Sinne dieses Gesetzes. Die oder der Bundespolizeibeauftragte kann darauf hinwirken, dass in geeigneten Fällen eine schriftliche oder elektronische Eingabe erfolgt.

(2) Beschäftigte der in § 1 Absatz 2 genannten Behörden können sich unmittelbar und ohne Einhaltung des Dienstweges an die oder den Bundespolizeibeauftragten wenden. Aus der Tatsache der Anrufung der oder des Bundespolizeibeauftragten dürfen ihnen keine dienstlichen Nachteile entstehen. Sofern Beschäftigte der in § 1 Absatz 2 genannten Behörden Tatsachen glaubhaft machen, die eine Benachteiligung wegen zulässiger Ausübung ihres Rechts gemäß Absatz 1 vermuten lassen, trägt der Dienstherr die Beweislast dafür, dass kein Verstoß gegen Absatz 2 Satz 2 vorliegt.

(3) Die oder der Bundespolizeibeauftragte erhebt für die Bearbeitung von Hinweisen und Eingaben keine Gebühren.

§ 5

Tätigkeit aufgrund eigener Entscheidung

Die oder der Bundespolizeibeauftragte wird nach pflichtgemäßem Ermessen tätig aufgrund von Eingaben und Hinweisen (§ 4) oder wenn ihr oder ihm auf sonstige Weise Umstände aus ihrem oder seinem Aufgabenbereich (§ 1 Absatz 2) bekannt werden.

§ 6

Umgang mit Eingaben und Hinweisen

(1) Die oder der Bundespolizeibeauftragte kann Hinweise oder Eingaben, die anonym eingehen oder sich auf mehr als drei Jahre zurückliegende Vorgänge beziehen, ohne Sachprüfung zurückweisen, sofern der Fall nicht erkennbar bereits zuvor Gegenstand behördlicher Ermittlungen war und keine Auswertung der Fallakten möglich erscheint. Dies gilt auch für solche Fälle, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der oder des Bundespolizeibeauftragten fallen.

(2) Die oder der Bundespolizeibeauftragte bestätigt den Eingang nicht anonymer Hinweise und Eingaben innerhalb von zwei Wochen nach Eingang. Bei Hinweisen und Eingaben, die keine plausiblen Informationen über Fehler oder Fehlverhalten im Zuständigkeitsbereich (§ 1 Absatz 2) enthalten, kann die Eingangsbestätigung mit dem Hinweis verbunden werden, dass die Sache aufgrund fehlender Informationen nicht weiter bearbeitet wird.

(3) Enthalten Hinweise oder Eingaben hinreichende Informationen über Fehlverhalten oder Fehlentwicklungen in einer oder mehreren der Behörden gemäß § 1 Absatz 2, so klärt der oder die Bundespolizeibeauftragte den Sachverhalt und die Hintergründe auf. Dabei darf sie oder er auf die Befugnisse gemäß § 7 zurückgreifen. Sie oder er bestimmt Zeit und Art der Aufklärung und lässt erforderliche örtliche Untersuchungen durch ihre oder seine Beschäftigten vornehmen. Auf Wunsch der Einsenderin oder des Einsenders sichert die oder der Bundespolizeibeauftragte die gegenüber der betroffenen Behörde vertrauliche Behandlung ihrer Identität zu. Der oder die Bundespolizeibeauftragte berät die Einsenderin oder den Einsender, falls sie oder er die Aufhebung der Anonymität für die weitere Aufklärung des Sachverhalts für sachdienlich und unter Abwägung der Vor- und Nachteile für die Einsenderin oder den Einsender angemessen hält.

(4) Der oder die Bundespolizeibeauftragte kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur einvernehmlichen Regelung einer Angelegenheit geben.

(5) Spätestens drei Monate nach Eingang des Hinweises oder der Eingabe werden die Einsenderinnen oder Einsender über die Ergebnisse der Untersuchungen informiert. Sie erhalten eine Zwischennachricht unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Untersuchungen, wenn die Untersuchungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen sind.

(6) Nach Abschluss der Untersuchungen erstellt die oder der Bundespolizeibeauftragte einen Bericht. Dieser endet mit einer Bewertung des Sachverhalts, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob ein Fehlverhalten oder eine Fehlentwicklung im Sinne von § 1 vorliegt, wobei die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten strikt zu beachten sind. Der Bericht ist durch die oder den Polizeibeauftragten in elektronischer Form zu veröffentlichen. Dies schließt eine Veröffentlichung als Bundestagsdrucksache nicht aus.

§ 7

Befugnisse der oder des Bundespolizeibeauftragten

Der oder die Bundespolizeibeauftragte hat bei der Erfüllung der ihr oder ihm übertragenen Aufgaben die folgenden Befugnisse:

1. Sie oder er kann von den Behörden eine Stellungnahme anfordern. Sie oder er darf diese Stellungnahme mit einer eigenen Bewertung versehen und vorgesetzten Stellen zuleiten. Die öffentlichen Stellen des Bundes sind verpflichtet, Auskunft zu erteilen und Fragen zu beantworten.
2. Sie oder er darf Akten und elektronische Datenträger der den Bundesministerien des Innern und der Finanzen unterstellten Dienststellen einsehen, sofern ein inhaltlicher Zusammenhang zu den Aufgaben gemäß § 1 Absatz 2 nicht ausgeschlossen ist. Die oder der Bundespolizeibeauftragte und ihre oder seine Beschäftigten können, soweit das Einsichtsrecht gemäß Satz 1 besteht, auch Kopien oder Ausdrücke mitnehmen, wenn dies für die weiteren Untersuchungen und die Erstellung des Abschlussberichts erforderlich ist. Unterlagen, die als „VS-Vertraulich“ oder höher eingestuft sind, dürfen nur von der oder dem Bundespolizeibeauftragten persönlich oder von ihren bzw. seinen Beschäftigten eingesehen werden, die den Anforderungen des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes genügen. Die oder der Polizeibeauftragte erhält im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit gemäß § 474 Absatz 1 Satz 2 der Strafprozessordnung auch Einsicht in Strafverfahrensakten.
3. Die oder der Bundespolizeibeauftragte und ihre oder seine Beschäftigten können die Einsenderinnen oder Einsender von Hinweisen und Eingaben, Geschädigte des vorgebrachten Fehlverhaltens, Bedienstete der Bundespolizei, des Bundeskriminalamts oder der Bundeszollverwaltung sowie andere Personen, die zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen können, anhören. Für dienstliche Angelegenheiten hat ihnen die Behörde, der sie angehören, eine Aussagegenehmigung zu erteilen. In jedem Stand des Verfahrens besteht das Recht, sich anwaltlich beraten und begleiten zu lassen.
4. Die oder der Bundespolizeibeauftragte oder ihre oder seine Beschäftigten können jederzeit alle Dienststellen der Bundespolizei, des Bundeskriminalamts, des Bundeszollverwaltung und ihrer Einrichtungen auch ohne vorherige Anmeldung betreten und die dort tätigen Bediensteten befragen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf Einsätze außerhalb der Dienststellen, auf Fahrzeuge sowie auf stationäre und mobile Lage- und Führungszentren. Akten und elektronische Datenträger können, sofern ein Einsichtsrecht gemäß Nummer 2 besteht, auch vor Ort eingesehen werden, soweit dies für den Untersuchungszweck erforderlich ist.
5. Im Hinblick auf die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt und die Bundeszollverwaltung soll die oder der Bundespolizeibeauftragte von den zuständigen Bundesministerien auf Anfrage zusammenfassende Berichte über die Ausübung der Disziplinarbefugnis und, soweit diese Informationen dort vorhanden sind, auch statistische Informationen über den Ausgang entsprechender Strafverfahren erhalten.
6. Die oder der Bundespolizeibeauftragte hat das Recht, festgestellte Rechtsverstöße im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit gemäß § 1 Absatz 2 gegenüber der zuständigen obersten Bundesbehörde förmlich zu beanstanden.

§ 8

Amtshilfe

Gerichte, Strafverfolgungs- und Verwaltungsbehörden der Länder, der Gebietskörperschaften oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften sind verpflichtet, der oder dem Bundespolizeibeauftragten bei der Durchführung der erforderlichen Untersuchungen Amtshilfe zu leisten.

§ 9

Rechte der von Hinweisen und Eingaben betroffenen Beschäftigten

Enthalten Hinweise, Eingaben oder Zeugenaussagen Informationen, aus denen sich ein strafbares oder disziplinarrechtlich sanktionierbares Verhalten ergeben könnte, so sind die Vorschriften der §§ 136, 136a, 137 und 163a der Strafprozessordnung zu den Rechten von Beschuldigten entsprechend anzuwenden. Die Beschäftigten der oder des Bundespolizeibeauftragten haben die Betroffenen hierauf hinzuweisen und dies aktenkundig zu machen.

§ 10

Datenverarbeitung

Für die Bundespolizeibeauftragte oder den Bundespolizeibeauftragten findet das Bundesdatenschutzgesetz Anwendung. Die oder der Bundespolizeibeauftragte ist befugt, personenbezogene Daten, die ihr oder ihm bekannt werden, zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Sie oder er darf im Einzelfall personenbezogene Daten auch ohne Kenntnis der oder des Betroffenen erheben, wenn nur auf diese Weise festgestellt werden kann, ob ein Fehlverhalten oder eine Fehlentwicklung im Sinne von § 1 Absatz 2 vorliegt. Die nach den Sätzen 1 und 2 erhobenen und verarbeiteten Daten dürfen nicht zu anderen Zwecken verarbeitet werden. Soweit die oder der Bundespolizeibeauftragte einen Hinweis oder eine Eingabe an Strafverfolgungsbehörden oder andere zuständige Stellen weiterleitet, kann sie oder er personenbezogene Daten zu dem jeweiligen Vorgang übermitteln, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der empfangenden Stelle erforderlich ist und ihre oder seine Pflicht zur Verschwiegenheit dem im Einzelfall nicht entgegensteht.

§ 11

Vertraulichkeit

Die oder der Bundespolizeibeauftragte ist, auch nach Beendigung ihres oder seines Amtsverhältnisses, verpflichtet, über die ihr oder ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 12

Zeugenaussagen der oder des Bundespolizeibeauftragten

(1) Die oder der Bundespolizeibeauftragte darf als Zeugin oder Zeuge aussagen. Die oder der Bundespolizeibeauftragte sieht nach pflichtgemäßem Ermessen von einer Aussage ab, soweit dies aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten ist, insbesondere wenn

1. die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet würde,
2. Grundrechte verletzt würden,
3. der Kernbereich der Entscheidungsfindung der Bundes- oder einer Landesregierung insbesondere bei laufenden Regierungsgeschäften beeinträchtigt würde,

sofern nicht das durch eine Aussage beförderte öffentliche Interesse an der Aufklärung von Rechtsverletzungen oder erheblichen Missständen überwiegt.

(2) Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht der oder des Bundespolizeibeauftragten (§ 53 Absatz 1 Nummer 3c der Strafprozessordnung) reicht, darf die Vorlage oder Auslieferung von Akten oder anderen Schriftstücken von ihr oder ihm nicht gefordert werden.

§ 13

Verhältnis der Untersuchungen der oder des Bundespolizeibeauftragten zum strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und zum Disziplinarverfahren

(1) Die oder der Bundespolizeibeauftragte kann einen Vorgang der für die Einleitung des Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten, soweit der Einsenderin oder dem Einsender des Hinweises oder der Eingabe nicht gemäß § 6 Absatz 3 die vertrauliche Behandlung zugesagt wurde.

(2) Die oder der Bundespolizeibeauftragte führt ihre oder seine Untersuchungen parallel zum Straf- oder Disziplinarverfahren fort, wenn damit ein eigenes Erkenntnisinteresse im Sinne von § 1 Absatz 2 verbunden ist. Dabei findet § 14 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz mit der Maßgabe Anwendung, dass die oder der Bundespolizeibeauftragte dieselben Mitteilungen wie der Dienstvorgesetzte erhält. Die für das Disziplinarverfahren zuständigen Stellen übermitteln der oder dem Bundespolizeibeauftragten die verfahrensabschließenden Entscheidungen einschließlich der Begründungen. Die oder der Bundespolizeibeauftragte ist bei ihrer oder seiner Bewertung des Sachverhalts nicht an die Feststellungen der für das Straf- und Disziplinarverfahren zuständigen Stellen gebunden.

(3) Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Straf- oder Disziplinarverfahrens veröffentlicht die oder der Bundespolizeibeauftragte die Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Untersuchungen nicht. Die Verwendung der Untersuchungsergebnisse ohne konkrete personenbezogene Bezüge zum anhängigen Verfahren in fallübergreifenden Berichten bleibt hiervon unberührt.

§ 14

Verhältnis zum Zuständigkeitsbereich anderer Stellen mit Kontrollaufgaben

(1) Wirft ein Hinweis oder eine Eingabe Fragen auf, die sowohl in seine oder ihre Zuständigkeit als auch in die Zuständigkeit der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit oder des Bundesrechnungshofes fallen, so stimmt die oder der Bundespolizeibeauftragte ihr oder sein Vorgehen mit diesen Stellen ab. Untersuchungen sollen möglichst koordiniert erfolgen.

(2) Bei Überschneidungen der Zuständigkeit der oder des Bundespolizeibeauftragten mit den Kontroll- und Aufsichtszuständigkeiten anderer Behörden und öffentlicher Stellen gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 15

Zusammenarbeit mit den Personalvertretungen

(1) Die oder der Bundespolizeibeauftragte arbeitet bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben vertrauensvoll mit den Personalvertretungen der Bundespolizei, des Bundeskriminalamts und der Bundeszollverwaltung zusammen.

(2) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Personalvertretungen bleiben durch die Regelungen dieses Gesetzes unberührt.

A b s c h n i t t 3

B e r i c h t e u n d E m p f e h l u n g e n

§ 16

Berichte

(1) Die oder der Bundespolizeibeauftragte erstattet dem Bundestag mindestens alle zwei Jahre einen schriftlichen Gesamtbericht über ihre oder seine Tätigkeit sowie über zentrale Folgerungen hieraus. Der Bericht soll auch Empfehlungen für strukturelle Änderungen in den Behörden gemäß § 1 Absatz 2 und über Maßnahmen zur Verbesserung der Fehlerkultur in diesen Behörden enthalten.

(2) Sie oder er darf jederzeit dem Bundestag oder seinen Ausschüssen Einzelberichte vorlegen und diese veröffentlichen. Der betroffenen Behörde ist vorab Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Die Frist beträgt in der Regel zwei Monate. Eine Zusammenfassung der Stellungnahme ist mit zu veröffentlichen.

(3) Wird die oder der Bundespolizeibeauftragte durch den Bundestag oder einen seiner Ausschüsse mit der Untersuchung von Vorfällen oder Entwicklungen beauftragt, so hat sie oder er über das Ergebnis der Prüfung auf Verlangen des Bundestages oder eines seiner Ausschüsse einen Einzelbericht zu erstatten.

§ 17

Umsetzung von Empfehlungen; Antwort- und Begründungspflichten der betroffenen Behörden und der Bundesregierung

(1) Die in § 1 Absatz 2 genannten Behörden sollen die Bundespolizeibeauftragte oder den Bundespolizeibeauftragten in angemessener Frist über die eingeleiteten Maßnahmen zur Umsetzung ihrer oder seiner Empfehlungen zu Einzelfällen und zu einzelfallübergreifenden Sachverhalten informieren. Die Frist beträgt drei Monate nach Zuleitung des Berichts und kann in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden. Die oder der Bundespolizeibeauftragte informiert die Einsenderin oder den Einsender des Hinweises oder der Eingabe über die von den Behörden eingeleiteten Maßnahmen.

(2) Die Bundesministerien des Innern und der Finanzen fördern die Umsetzung der Empfehlungen der oder des Bundespolizeibeauftragten in ihrem Geschäftsbereich. Innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung des Berichts der oder des Bundespolizeibeauftragten veröffentlichen die Bundesministerien einen Bericht über die in ihrem Geschäftsbereich zur Umsetzung der Empfehlungen durchgeführten oder geplanten Maßnahmen.

Abschnitt 4

Dienstrechtliche Stellung, Dienstsitz, Haushalt und Beschäftigte

§ 18

Dienstrechtliche Stellung der oder des Bundespolizeibeauftragten

(1) Die oder der Bundespolizeibeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Bund. Die oder der Bundespolizeibeauftragte hat der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundestages Mitteilung über Belohnungen und Geschenke zu machen, die sie oder er in Bezug auf das Amt erhält. Die Präsidentin oder der Präsident des Bundestages entscheidet über die Verwendung der Belohnungen und Geschenke.

(2) Das Amtsverhältnis der oder des Bundespolizeibeauftragten beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde. Es endet

1. mit Ablauf der Amtszeit,
2. mit der Entlassung.

Die Bundestagespräsidentin oder der Bundestagspräsident entlässt die Bundespolizeibeauftragte oder den Bundespolizeibeauftragten, wenn sie oder er es verlangt, oder mit Zustimmung des Bundestages, wenn Gründe vorliegen, die bei einem Richter auf Lebenszeit die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen.

(3) Die oder der Bundespolizeibeauftragte erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, Amtsbezüge in Höhe der einer Bundesbeamtin oder einem Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 6 zustehenden Besoldung. Das Bundesreisekostengesetz und das Bundesumzugskostengesetz sind entsprechend anzuwenden. Im Übrigen sind § 12 Absatz 6 sowie die §§ 13 bis 20 und 21a Absatz 5 des Bundesministergesetzes mit den Maßgaben anzuwenden, dass an die Stelle der vierjährigen Amtszeit in § 15 Absatz 1 des Bundesministergesetzes eine Amtszeit von fünf Jahren und an die Stelle der Besoldungsgruppe B 11 in § 21a Absatz 5 des Bundesministergesetzes die Besoldungsgruppe B 6 tritt. Abweichend von Satz 3 in Verbindung mit den §§ 15 bis 17 und 21a Absatz 5 des

Bundesministergesetzes berechnet sich das Ruhegehalt des Bundesbeauftragten unter Hinzurechnung der Amtszeit als ruhegehaltsfähige Dienstzeit in entsprechender Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes, wenn dies günstiger ist und die oder der Bundespolizeibeauftragte sich unmittelbar vor ihrer oder seiner Wahl zum Bundespolizeibeauftragten als Beamtin oder Beamter oder als Richterin oder Richter mindestens in dem letzten gewöhnlich vor Erreichen der Besoldungsgruppe B 6 zu durchlaufenden Amt befunden hat.

§ 19

Dienstsitz, Haushalt und Beschäftigte

(1) Dienstsitz der oder des Bundespolizeibeauftragten ist Berlin. Mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundestages können Außenstellen errichtet werden, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben der oder des Bundespolizeibeauftragten erforderlich ist.

(2) Die notwendige Personal- und Sachausstattung ist der oder dem Bundespolizeibeauftragten für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen und im Einzelplan des Bundestages in einem eigenen Kapitel auszuweisen. Die Verwaltung des Bundestages unterstützt die Tätigkeit der oder des Bundespolizeibeauftragten.

(3) Die oder der Bundespolizeibeauftragte wird von einer Leitenden Beamtin oder einem Leitenden Beamten bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz unterstützt. Diese oder dieser nimmt die Aufgaben nach diesem Gesetz bei Verhinderung oder nach Ende der Amtszeit der oder des Bundespolizeibeauftragten wahr. Weitere Beschäftigte werden der oder dem Bundespolizeibeauftragten für die Erfüllung der Aufgaben beigegeben. Die Beamtinnen und Beamten bei der oder dem Bundespolizeibeauftragten sind Bundestagsbeamte nach § 129 des Bundesbeamtengesetzes. Die Auswahl der Beschäftigten hat die Unabhängigkeit der oder des Bundespolizeibeauftragten gegenüber den Behörden in ihrem oder seinem Zuständigkeitsbereich zu gewährleisten. Die oder der Bundesbeauftragte ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der ihr oder ihm beigegebenen Beschäftigten.

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 53 Absatz 1 Nummer 3b wird folgende Nummer 3c eingefügt:

„3c. Beauftragte nach § 1 Absatz 1 des Bundespolizeibeauftragtengesetzes über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Beauftragte oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst;“.

2. Nach § 54 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Für die Vernehmung von Beschäftigten der oder des Bundespolizeibeauftragten als Zeugen über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht, und für die Genehmigung zur Aussage gelten die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften gemäß Absatz 1 entsprechend.“

3. § 97 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 bis 3 wird jeweils die Angabe „3b“ durch die Angabe „3c“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „3b“ durch die Angabe „3c“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „3b“ durch die Angabe „3c“ ersetzt.

4. Nach § 474 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die oder der unabhängige Polizeibeauftragte des Bundes erhält im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit Akteneinsicht.“

Artikel 3**Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

Die Anlage I (zu § 20 Absatz 2 Satz 1), Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt Besoldungsgruppe B 3 wird nach der Angabe „Direktor beim Bundesnachrichtendienst“ die Angabe
„Direktorin oder Direktor bei der oder dem Bundespolizeibeauftragten
– als Leitende Beamte –“
eingefügt.
2. Im Abschnitt Besoldungsgruppe B 6 wird nach der Angabe „Bundesdisziplinaranwalt“ die Angabe „Bundespolizeibeauftragte oder Bundespolizeibeauftragter“ eingefügt.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 2019

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Aufgaben und Tätigkeiten der Polizeien der Länder und auch der Bundespolizei, des Bundeskriminalamtes und des Zolls haben sich in den letzten Jahren verändert. Die zunehmende Komplexität von Lebenssachverhalten und Interventionssituationen, in denen die Beamtinnen und Beamten tätig werden, gehört ebenso dazu wie eine zunehmend anonymer werdende Gesellschaft. Zugleich wird durch die Verfügbarkeit von Smartphones polizeiliches Handeln, vermeidliche Übergriffe und tatsächliches Fehlverhalten schnell im öffentlichen Raum präsent und überregional diskutiert.

Die Beschäftigten der Polizeien des Bundes sind einerseits für Bürgerinnen und Bürger wichtige Ansprechpartner bei Problemen und Konflikten verschiedenster Art. Häufig sind die Beamten aber auch mit Beleidigungen, Gewalt und Übergriffen konfrontiert.

Andererseits sind die Beamtinnen und Beamten der Polizei mit weitgehenden Eingriffsbefugnissen ausgestattet. Gerade in angespannten Situationen kann es dazu kommen, dass im Bürgerkontakt gesetzliche Grenzen überschritten, unverhältnismäßige Gewalt ausgeübt wird, Menschenrechte verletzt oder einzelne Bürgerinnen und Bürger – insbesondere im öffentlichen Raum – diskriminiert oder unangemessen behandelt werden. Entsprechende Vorkommnisse können oft nicht in der Situation angemessen geklärt und adressiert werden. Es ist daher wichtig, dass Betroffenen im Nachhinein verschiedene Verfahren offen stehen, um eine spätere Befassung mit entsprechenden Vorkommnissen noch zu ermöglichen. Mit entsprechendem Fehlverhalten müssen dabei auch beistehende Kolleginnen bzw. Kollegen umgehen, was angesichts des kollektiven Zusammenhaltes besondere Probleme aufwerfen kann. Beschäftigte, die über unangemessenes Verhalten von Vorgesetzten und/oder Kolleginnen bzw. Kollegen beziehungsweise von internen oder externen Diskriminierungen und Menschenrechtsverletzungen berichten, müssen auch und gerade in der Polizei gegenwärtig noch mit beruflichen Nachteilen rechnen.

Für Betroffene kommt derzeit in entsprechenden Fällen neben einer Fach- bzw. Dienstaufsichtsbeschwerde in erster Linie eine Strafanzeige in Betracht. Die strafrechtliche Aufarbeitung entsprechender Vorkommnisse ist jedoch nicht immer angemessen und auch nicht immer möglich. Sie ist daher für beide Seiten nicht immer interessengerecht. Disziplinarverfahren als interne Verfahren hingegen stoßen schnell an Grenzen, wenn Vorgesetzte Vorkommnisse negieren oder diese von politisch Verantwortlichen heruntergespielt werden. Beamtinnen und Beamte, die entsprechende Verfahren anstoßen, berichten häufig auch über berufliche Nachteile als deren Folge. Die straf- und disziplinarrechtliche Aufarbeitung von Vorfällen kann zudem allenfalls indirekt strukturelle Lösungen fördern und zur Vermeidung zukünftiger Fehler oder entsprechenden Fehlverhaltens beitragen. Eine Möglichkeit – außerhalb der dienstrechtlichen Befassung oder strafrechtlichen Aufarbeitung – Konflikte professionell zu thematisieren, zu schlichten bzw. in anderer Weise auf eine Lösung hinzuarbeiten, existiert bislang nicht.

Diese Defizite sind inzwischen hinreichend bekannt und haben dazu geführt, dass einige Bundesländer besondere Stellen eingerichtet haben, an die sich Betroffene oder Zeugen polizeilichen Fehlverhaltens wenden können. Die Bundespolizei zum Beispiel hat nach im Mai 2015 bekannt gewordenen Vorfällen in einer Dienststelle in Hannover eine Vertrauensstelle eingerichtet, in der ein direkt dem Präsidenten unterstellter Beamter außerhalb des Dienstwegs Meldungen aus der Organisation entgegennehmen soll. Eine solche Stelle ist indes in mehrfacher Hinsicht unzureichend: Einerseits fungiert sie ausschließlich als Ansprechpartner für die Beschäftigten und lässt die Bürgerinnen und Bürger außen vor, andererseits ist die Stelle nicht unabhängig. Insbesondere ist die Stelle durch das Legalitätsprinzip und innerbehördliche Vorgaben gebunden. Sowohl Betroffene als auch die Beschäftigten sollten jedoch die Möglichkeit haben, sich außerhalb des Dienst- bzw. Strafrechtsweges an eine unabhängige Stelle wenden zu können, um auf Vorkommnisse hinzuweisen, Missstände oder Fehler aufzuzeigen, Fälle von innerdienstlichem Fehlverhalten zu besprechen oder im dienstlichen Zusammenhang stehende soziale oder persönliche Konflikte vortragen zu können, ohne dabei Sanktionen oder Nachteile fürchten zu müssen.

Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Sicherheitsbehörden kann mit der Schaffung einer unabhängigen Stelle, bei der Beschwerden vorgebracht werden können, gestärkt und weiterhin gesichert werden. Hinweise, Anregungen und Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger werden dadurch ernst genommen und unabhängig von den internen Strukturen schnell und kompetent bearbeitet. Die Wertschätzung, die so den Bürgerinnen und Bürgern und ihren Anliegen entgegengebracht wird, kann sich positiv auf die Wahrnehmung und das Image der Behörden in der Öffentlichkeit auswirken.

Der Bundestag kann sich schon aus Gründen der Arbeitskapazität meist nur mit herausgehobenen Einzelfällen befassen. Im Fokus des Parlaments stehen daher in erster Linie Fälle, die medial besondere Aufmerksamkeit erfahren haben. Ein Zugang des Parlaments zum polizeilichen Alltag kann höchstens in Anhörungen oder Untersuchungsausschüssen erarbeitet werden. Die Einrichtung der Stelle einer oder eines unabhängigen Bundespolizeibeauftragten bedeutet daher auch eine Unterstützung für die parlamentarische Arbeit und die Kontrolle der Behörden im Zuständigkeitsbereich des Bundestages in ihrer gesamten Breite.

Es ist die Aufgabe die Arbeit der Regierung zu kontrollieren. Das schließt insbesondere den Umgang und das Erkennen von Fehlentwicklungen und daraus möglicherweise folgende Gefährdungen der Einhaltung rechtsstaatlicher Verfahren ein. Die in diesem Zusammenhang immer wieder diskutierte „Mauer des Schweigens“ – die Deckung von Fehlverhalten durch Schweigen aus vermeintlicher Solidarität mit Kolleginnen oder Kollegen – muss ebenso wie falsch verstandener Corpsgeist überwunden werden. Strukturelle Probleme, die Ursache für solches Verhalten sein können und die dazu führen können, dass mit individuellem Fehlverhalten nicht angemessen umgegangen wird, müssen erkannt und behoben werden.

Die Einrichtung einer/eines unabhängigen Bundespolizeibeauftragten hat positive Auswirkungen auf die innere Struktur der Behörden. Mit der Aufarbeitung von Fehlern und strukturellen Mängeln kann die Qualität der Arbeit der Polizeien des Bundes und des Zolls gesteigert werden. Gleichzeitig wird so sichergestellt, dass das Arbeitsklima innerhalb der Behörden weiterhin gut bleibt und die Attraktivität der Tätigkeit und des Berufes hoch gehalten wird. Letzteres ist vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklungen in Deutschland dringend notwendig. Die Polizeien des Bundes und der Zoll müssen attraktive Arbeitgeber bleiben, um auch in den nächsten Jahren weiter im Wettbewerb um qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber mithalten zu können.

Umfragen zeigen, dass die Polizei in Deutschland nach wie vor gute Zustimmungswerte in der Bevölkerung erreicht (Bericht der Europäischen Kommission, Standard-Eurobarometer, Die öffentliche Meinung in der Europäischen Union, November 2017). Da die Polizei jedoch zur Erfüllung ihrer Arbeit auch in besonderem Maße auf das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger angewiesen ist, bedarf es fortwährender Anstrengungen dieses Vertrauen zu fördern und zu erhalten.

Auch die internationale Forschung bestätigt, dass polizeiliche Integrität ständig gesichert und bewahrt werden muss, und dass dabei der Führung und dem Management eine besondere Verantwortung zukommt. Vorgesetzte haben gerade in einer hierarchisch aufgebauten Institution eine Vorbildfunktion. Wenn sie selbst rechtswidrig handeln, entsprechende Handlungen dulden oder auch nur diesen Eindruck erwecken, wirkt sich dies unmittelbar auf weitere Mitglieder der Institution aus. Zugleich besteht teilweise immenser Druck auf die jeweiligen Führungskräfte dergestalt, dass interne Probleme keinesfalls nach außen dringen dürfen, und dass alles daranzusetzen ist, das Bild einer wohlfunktionierenden, problemlosen und intakten Organisation zu wahren. Dies kann bis zu entsprechenden direkten, allerdings in der Regel informell gegebenen Anweisungen und Drohungen mit persönlichen (beruflichen) Konsequenzen reichen. Wer in der Institution nicht problemlos (im Sinne von Unauffälligkeit nach außen hin) funktioniert, muss mit massivem Druck bis hin zu Mobbing rechnen. Sollten dennoch Probleme nach außen dringen, kann es vorkommen, dass alles daran gesetzt wird, den „Verräter“ zu denunzieren und eine Beweisgegenfront aufgebaut wird.

Es ist daher nicht verwunderlich, wenn Beschäftigte auf strukturelle Mängel oder Fehlverhalten von Kolleginnen und Kollegen nicht oder (zu) spät hinweisen, weil sie keine entsprechende Unterstützung erfahren. Zwar sind in den letzten Jahrzehnten insbesondere in der Ausbildung deutliche Fortschritte in Bezug auf die Vermittlung der Verfahrens- und Verfassungsgrundsätze gemacht worden; problematische Ereignisse, Vorkommnisse und Fehlverhalten werden aber noch immer zu oft verschwiegen oder gar vertuscht. Dazu gehört auch, dass viele Beschäftigte noch immer der Auffassung sind, dass ein Großteil der Bevölkerung die Einstellung teilt, dass bei der Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben letztlich der Zweck die Mittel immer heiligt.

Es ist daher sinnvoll und notwendig, dass die Polizei- und Zollbehörden sich selbst intensiv mit konflikt- und gewaltbehafteten Interaktionen beschäftigen, denn erst ein vertieftes Verständnis solcher Situationen, ihrer Bedingungen und Auswirkungen kann dazu beitragen, solche Situationen besser einzuschätzen und angemessener reagieren zu können.

Polizeiliche Arbeit und das Selbstverständnis der Behörden ist in erheblichem Maße davon geprägt, dass es im Rahmen der polizeilichen Aufgabenerfüllung zahlreiche Situationen gibt, in denen keine Fehler gemacht werden dürfen, anderenfalls auch eine persönliche Strafbarkeit der handelnden Personen im Raum steht. Das Null-Fehler-Dogma führt in der polizeilichen Praxis jedoch dazu, dass es auch mit verzeihlichen Fehlern keinen geübten Umgang gibt. Damit fehlt den betroffenen Behörden die Möglichkeit aus kleinen Fehlern zu lernen um große Fehler zu vermeiden. Es ist daher ein zentrales Anliegen dieses Gesetzes, eine entsprechende Fehlerkultur in den Behörden weiter zu fördern. Dabei soll nicht aus dem Blick geraten, welche Fortschritte bereits erzielt wurden. Bis vor einiger Zeit wurde Fehlverhalten noch vornehmlich als moralisches Defizit einzelner Beschäftigter angesehen. Dieser Ansatz, als „Schwarze-Schafe-Theorie“ bezeichnet, wird zwar auch heute noch teilweise vertreten, obwohl er längst widerlegt und organisatorische und berufssoziologische Aspekte zur Erklärung des Fehlverhaltens in den Vordergrund getreten sind. Die Komplexität und die notwendige Vertraulichkeit vieler Aspekte der polizeilichen Arbeit auch bei den Polizeien des Bundes ermöglicht es aber oft, Vorfälle und Verantwortung - wenn nötig - zu verschleiern. Wird dies dann von Vorgesetzten gedeckt, haben diejenigen, die solches Fehlverhalten aufdecken wollen, weiterhin einen schlechten Stand. Wenn Fehlverhalten verschwiegen oder aktiv vertuscht wird, entstehen über einen längeren Zeitraum außerdem Abhängigkeiten, die dazu führen, dass sich Kollegen und Vorgesetzte gegenseitig decken müssen. In der Folge sind Beschäftigte dann gegebenenfalls nicht bereit, auch schwere Übergriffe ihren Vorgesetzten zu melden oder bei der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

Eine weitere Folge der so geprägten Arbeitssituation ist, dass ein Konflikt fast immer als ausschließlich internes Problem verstanden wird, das von internen (und damit abhängigen) Protagonisten zu lösen ist. Dabei werden sowohl gruppendynamische, als auch institutionentypische, strukturdynamische Zusammenhänge und Abhängigkeiten selten hinreichend berücksichtigt.

Hier kann eine Bundespolizeibeauftragte oder ein Bundespolizeibeauftragter substantiell zu einer besseren Analyse und besseren Lösungsansätzen beitragen.

Die Empfehlung zur Einrichtung einer entsprechenden unabhängigen Einrichtung ist in diesem Zusammenhang wiederholt auch von internationaler Ebene an Deutschland herangetragen worden. So haben sich der UN-Menschenrechtsausschuss in seinen abschließenden Bemerkungen zur Umsetzung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bereits im Mai 2004 und die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) des Europarates in ihrem im Juni 2004 veröffentlichten Bericht entsprechend geäußert. In diesem Sinne sind auch die Berichte des Menschenrechtskommissars des Europarates aus 2015 und 2007 besonders zu erwähnen.

Durch die Einrichtung einer oder eines unabhängigen Bundespolizeibeauftragten wird auch der Erkenntnis Rechnung getragen, dass die Bürgerinnen und Bürger in den meisten Fällen eher eine Entschuldigung oder eine Erklärung für ein Fehlverhalten wünschen als eine finanzielle Entschädigung oder eine Bestrafung des Verantwortlichen. Dies deckt sich mit allgemeinen Erfahrungen aus der Opferforschung, wonach die Tatsache, dass das Geschehene (ggf. auch nur subjektiv empfundene) Unrecht fachlich fundiert thematisiert wird, wichtiger ist als eine Bestrafung des Täters (vgl. Sieverts, Handwörterbuch der Kriminologie, Band 5, 2. Auflage 1998, Seite 394).

Auch geht es bei dem vorliegenden Gesetzentwurf darum, bestehende demokratische Organisationsstrukturen und das demokratische Selbstverständnis bei den Polizeien des Bundes zu stärken und dauerhaft zu etablieren. Behörden müssen, wenn sie den gewandelten gesellschaftlichen Erwartungen genügen wollen, ihre Maßnahmen heute in angemessener Weise extern begleiten lassen, bei Fehlentwicklungen Verantwortung übernehmen und aus diesen zu lernen. Einzelne Berichte über polizeiliches Handeln erlangen drüber hinaus schnell medial große Bedeutung oder haben in sozialen Netzwerken große Relevanz für das Bild, das in der Öffentlichkeit im Hinblick auf die Polizei entsteht. Hier könnte die Stelle einer Polizeibeauftragten des Bundes aufgrund ihrer fachlichen Sicht und der vertieften Befassung mit entsprechenden Sachverhalten wesentlich zu einer Versachlichung entsprechenden Diskussionen beitragen.

Polizeiliche Maßnahmen haben darüber hinaus vielfach eine politische Dimension und bilden einen erheblichen Teil des jeweiligen Regierungshandels ab. Die parlamentarische Kontrolle entsprechender Maßnahmen ist daher

besonders wichtig. Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes unterstützt den Bundestag in seiner Kontrollfunktion. Dazu ist notwendig, dass sie oder er außerhalb der Ressortstrukturen angesiedelt wird. Auch mit Blick auf die weiteren Aufgaben der Beauftragten wäre eine Einbindung in die Innenverwaltung problematisch. Vielmehr ist durch eine Anbindung der oder des Bundespolizeibeauftragten an den Bundestag zu gewährleisten, dass ein Maß an Unabhängigkeit erreicht wird, das dem des Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und oder dem Wehrbeauftragten entspricht.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf sieht die Einrichtung der unabhängigen Stelle einer oder eines Polizeibeauftragten des Bundes vor, an den sich Bürgerinnen und Bürger ebenso wie Beschäftigte der Bundespolizei, des Bundeskriminalamts, der Bundeszollverwaltung und der Polizei beim Deutschen Bundestag wenden können, um Fehlverhalten oder Fehlentwicklungen aufzuzeigen oder sich beraten zu lassen.

III. Alternativen

Aus den dargelegten Zielsetzungen folgt, dass zur Einrichtung der Stelle einer oder eines unabhängigen Bundespolizeibeauftragten keine Alternativen bestehen. Ein Verzicht auf diese Regelungen würde dazu führen, dass die angeführten Probleme fortbestehen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die Einrichtung der Stelle der oder des Bundespolizeibeauftragten für die Bundespolizei und das Bundeskriminalamt als Annex aus der Kompetenz zur Einrichtung dieser Behörden gemäß Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG, für die Bundeszollverwaltung als Annex aus der Kompetenz zur Einrichtung einer Bundesfinanzverwaltung gemäß Art. 87 Abs. 1 Satz 1 i.V. mit Art. 108 Abs. 1 GG und für die Polizei beim Deutschen Bundestag aus der Natur der Sache (in Verbindung mit Art. 40 Abs. 2 Satz 1 GG). Soweit Dienst- und Besoldungsrechtliche Vorschriften betroffen sind, ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus Art. 73 Abs. 1 Nr. 8 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz enthält keine Vorschriften, die mit dem Recht der Europäischen Union oder mit völkerrechtlichen Verträgen in Konflikt stehen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Regelungen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sind nicht vorgesehen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Regeln und Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung sind nicht betroffen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aufgrund von Erfahrungen mit vergleichbaren Institutionen wie dem Beauftragten für die Landespolizei Rheinland-Pfalz kann erwartet werden, dass die oder der Bundespolizeibeauftragte bereits in der Anfangsphase eine beträchtliche Zahl von Hinweisen und Eingaben zu bearbeiten haben wird. Hierfür ist entsprechend den Regelungen in § 19 Abs. 2 ein leistungsfähiger Arbeitsstab erforderlich. Neben der oder dem Beauftragten (Besoldungsgruppe B 6) zählen hierzu die oder der leitende Beamtin oder Beamte mit Stellvertretungsfunktion für die oder den Beauftragten gemäß § 19 Abs. 3 (Besoldungsgruppe B 3), daneben zwei weitere Beschäftigte im höheren

Dienst, fünf Beschäftigte im gehobenen Dienst für die Sachbearbeitung sowie drei Beschäftigte des mittleren Dienstes für Unterstützungsaufgaben. Dies führt nach den Standardkostensätzen zu Haushaltsausgaben von 1,73 Mio. Euro jährlich. Hinzu kommen Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit, Veröffentlichungen und Fremdaufträge in Höhe von 120.000 Euro jährlich. Insgesamt ist daher mit einem Haushaltsaufwand von 1,85 Mio. Euro jährlich zu rechnen.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft entstehen durch die Einrichtung der Stelle einer oder eines Bundespolizeibeauftragten keine Kosten. Bei den Behörden im Zuständigkeitsbereich der oder des unabhängigen Bundespolizeibeauftragten und den Bundesministerien, zu deren Geschäftsbereich diese Behörden zählen, entsteht voraussichtlich nur ein geringer zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da diese auch bisher Hinweisen und Eingaben zu einem behaupteten Fehlverhalten nachgehen. Durch die präventive Wirkung der Tätigkeit der oder des Beauftragten wird dieser Aufwand mittelfristig möglicherweise sogar sinken.

Durch die Übertragung von Aufgaben auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundestages sowie durch die Unterstützung der oder des Bundespolizeibeauftragten durch die Bundestagsverwaltung wird sich dort voraussichtlich nur eine geringfügige Mehrbelastung ergeben.

Für die Bundes- und Landesverwaltung sowie für andere Körperschaften des öffentlichen Rechts kann ein geringfügiger zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch die Gewährung von Amtshilfe oder durch die Beantwortung von Anfragen im Rahmen von Erhebungen der oder des Bundespolizeibeauftragten entstehen.

5. Weitere Kosten

Es entstehen keine sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen erweitern die Rechte von Verbraucherinnen und Verbrauchern bezüglich der Behandlung von Hinweisen zu möglichen Fehlern und Fehlentwicklungen bei den Behörden im Zuständigkeitsbereich der oder des Bundespolizeibeauftragten. Gleichstellungspolitische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Stelle der oder des Bundespolizeibeauftragten wird immer wieder dem tatsächlichen Bedarf anzupassen sein. Davon abgesehen wird die Stelle für unbestimmte Zeit geschaffen. Eine Befristung ist daher nicht vorgesehen. Eine gesetzliche Regelung zur Evaluation ist nicht erforderlich; insbesondere handelt es sich nicht um ein Sicherheitsgesetz, sondern um die Etablierung eines Hilfsorgans des Bundestages. Ansätze für zukünftige Veränderungen und Anpassungen können sich insbesondere aus der parlamentarischen Praxis und aus den Berichten der oder des Beauftragten ergeben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über die unabhängige Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Polizeibeauftragten des Bundes)

Zu Abschnitt 1 (Stellung und Aufgaben der oder des unabhängigen Bundespolizeibeauftragten)

Zu § 1 (Aufgaben, Stellung, Unabhängigkeit, Öffentlichkeit)

Die Vorschrift regelt die grundlegenden Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der oder des Bundespolizeibeauftragten.

Zu Absatz 1

Diese für das Gesetz zentrale Vorschrift definiert Zuständigkeit und Aufgaben der oder des Bundespolizeibeauftragten. Neben der Bundespolizei, dem Bundeskriminalamt und der Polizei beim Deutschen Bundestag als Polizeibehörden des Bundes wird auch die Bundeszollverwaltung in die Zuständigkeit einbezogen, da diese auch polizeiähnliche Aufgaben (Zollkriminalamt, Zollfahndung, Finanzkontrolle Schwarzarbeit), teils andere kontrollierende Tätigkeit mit umfangreichen Interaktionen mit Betroffenen wahrnimmt.

Die Definition der Aufgaben stellt klar, dass die oder der Bundespolizeibeauftragte nicht nur einzelne Fälle betrachten soll, in denen ein Fehler oder ein Fehlverhalten einzelner Beschäftigter vorgelegen haben könnte. Vielmehr ist die Stelle darauf angelegt strukturelle Mängel offen zu legen, die sonst unerkannt blieben. Zudem steht die Förderung der Fehlerkultur in den Behörden im Mittelpunkt. Die zukünftige Vermeidung von Fehlern dient dabei auch der Qualitätssicherung der polizeilichen Arbeit und der Wahrung und Stärkung des Ansehens der Behörden in der Öffentlichkeit. Die Aufgaben werden so definiert, dass die oder der Bundespolizeibeauftragte die Möglichkeit erhält, über die Aufarbeitung von Einzelfällen hinaus Vorschläge für die Verbesserung der behördlichen Fehlerkultur zu erarbeiten. Damit kann die neue Institution einen zentralen Beitrag zur Verbesserung des Umgangs mit Fehlern und Fehlentwicklungen in den Behörden leisten.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift weist der oder dem Bundespolizeibeauftragten eine Doppelfunktion zu. Einerseits unterstützt die neu geschaffene Stelle als Hilfsorgan den Bundestag bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle der Institutionen, die mit weitreichenden Befugnissen gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern ausgestattet sind. Andererseits wird sie eigeninitiativ tätig, um Hinweise und Eingaben zu bearbeiten, und betroffene Bürgerinnen und Bürger und die Beschäftigten zu beraten.

Zu Absatz 3

Die oder der Bundespolizeibeauftragte genießt nach dieser Vorschrift eine weitreichende Unabhängigkeit, insbesondere gegenüber den Behörden in seinem Zuständigkeitsbereich und den ihnen vorgesetzten Bundesministerien. Eine solche unabhängige Stellung hat sich bei staatlichen Kontrollinstitutionen im In- und Ausland (Datenschutzbeauftragte, Rechnungshöfe u.s.w.) bewährt und entspricht dem heute gängigen Standard.

Zu Absatz 4

Entsprechend der Doppelfunktion der oder des Bundespolizeibeauftragten als Hilfsorgan des Bundestages und als eigenständige Institution zur Erfüllung der in Absatz 1 definierten Aufgaben bestehen Berichtspflichten sowohl gegenüber dem Bundestag als auch gegenüber der breiten Öffentlichkeit. Abschnitt 3 (§§ 16 bis 17) enthält hierzu nähere Regelungen, wobei die Bedeutung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen betont werden. Im Ergebnis gelten für die Berichte der Polizeibeauftragten im Wesentlichen dieselben Vorgaben, wie sie auch bei Drucksachen des Deutschen Bundestages und in der Berichtslegung des Datenschutzbeauftragten üblich sind.

Zu § 2 (Wahl und Amtszeit)**Zu Absatz 1**

Die Wahl der oder des Bundespolizeibeauftragten durch den Bundestag sichert die Unabhängigkeit gegenüber den Behörden in ihrem oder seinem Zuständigkeitsbereich. Die Vorschlagsberechtigung ist so offen ausgestaltet, dass neben den Fraktionen insbesondere auch die fachlich zuständigen Ausschüsse Vorschläge für die Besetzung der Position der oder des Bundespolizeibeauftragten einbringen können.

Zu Absatz 2

Das Mindestalter von 35 Jahren sichert die für die Position nötige Lebenserfahrung. Darüber hinaus legt das Gesetz keine speziellen Qualifikationsanforderungen fest. Die Auswahl einer Person, die aufgrund ihrer fachlichen und persönlichen Erfahrungen für die Anforderungen des Amtes besonders geeignet ist, erfolgt durch die Ausübung des Vorschlagsrechts und durch die Wahl im Bundestag. Die Regelungen zur Amtsperiode und zur höchstens einmaligen Wiederwahl sichern einerseits die Kontinuität der Arbeit, andererseits aber auch einen periodischen Wechsel in der Person der oder des Bundespolizeibeauftragten.

Zu § 3 (Tätigkeit als Hilfsorgan des Bundestages)

Die Vorschrift konkretisiert die Stellung der oder des Bundespolizeibeauftragten als unabhängiges Hilfsorgan des Bundestages. Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Aufgabenerfüllung ist die oder der Bundespolizeibeauftragte unabhängig, auch gegenüber dem Bundestag. Die unterstützende Funktion für den Bundestag wird dadurch konkretisiert, dass die Gremien des Bundestages die Anwesenheit der oder des Bundespolizeibeauftragten verlangen und ihr oder ihm Untersuchungsaufträge erteilen können. Neben den Fraktionen und den für die Behörden im Zuständigkeitsbereich federführenden Ausschüssen wird hier auch der Petitionsausschuss einbezogen. Dieser erhält damit die Möglichkeit, sich bei der Bearbeitung von Petitionen mit Bezügen zu den Behörden im Zuständigkeitsbereich der oder des Bundespolizeibeauftragten durch diese spezialisierte Stelle unterstützen zu lassen. Die Vorschrift stellt aber auch klar, dass der Bundestag der oder dem Bundespolizeibeauftragten genügend zeitlichen Spielraum für die Bewältigung der übrigen Aufgaben nach diesem Gesetz belassen soll.

Zu Abschnitt 2 (Tätigkeit und Befugnisse der oder des Bundespolizeibeauftragten)**Zu § 4 (Eingaben und Hinweise)**

Diese Vorschrift unterscheidet zwischen Hinweisen Außenstehender (Absatz 1) und Eingaben von Beschäftigten der Behörde (Absatz 2).

Zu Absatz 1

Die Vorschrift sichert einen allgemeinen offenen Zugang zu der oder dem Bundespolizeibeauftragten. Im Hinblick auf die Zielsetzung, zu einer verbesserten Fehlerkultur in den Behörden im Zuständigkeitsbereich beizutragen, kann sich die oder der Bundespolizeibeauftragte nicht nur mit Fällen von rechtswidrigem Handeln, sondern mit jeglichen Konstellationen befassen, die als fehlerhaft oder unangemessen wahrgenommen werden. Die Regelungen stellen sicher, dass die Zugangshürden für Außenstehende niedrig sind. Dies wird insbesondere durch vielfältige Zugangswege und sprachliche Angebote gewährleistet. Die Auswahl der Sprachen, in denen Informationen, Hinweisformulare und andere Formen von Unterstützung angeboten werden, obliegt der oder dem Bundespolizeibeauftragten nach Maßgabe des tatsächlichen Bedarfs. Im Hinblick auf die Aufgaben der Bundespolizei, des Bundeskriminalamts und der Bundeszollverwaltung, z. B. im Zusammenhang mit der Einreise in das Bundesgebiet, kann hier ein erheblicher Bedarf erwartet werden. Nicht nur unmittelbar Betroffene, sondern auch Dritte oder juristische Personen wie z. B. Menschenrechtsorganisationen können der oder dem Bundespolizeibeauftragten Hinweise übermitteln.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift legt fest, dass Beschäftigte der Behörden im Zuständigkeitsbereich des oder der Bundespolizeibeauftragten (§ 1 Abs. 2) abweichend von den herkömmlichen dienstrechtlichen Vorschriften ohne Einhaltung des Dienstweges und ohne vorherige Remonstration berechtigt sind, der oder dem Bundespolizeibeauftragten Eingaben zuzuleiten. Diese Regelung ist erforderlich, da zahlreiche Vorfälle in der Vergangenheit gezeigt haben, dass das Aufkommen einer Fehlerkultur bereits an fehlender Bereitschaft Vorfälle innerhalb der Behördenhierarchie tatsächlich aufzuarbeiten scheitern kann. In vielen Fällen fehlt den Beschäftigten auch das notwendige Vertrauen in Vorgesetzte, so dass ihnen erst der Kontakt zu einer außenstehenden neutralen Stelle ermöglicht, wahrgenommene Fehlentwicklungen zu thematisieren. Die oder der Bundespolizeibeauftragte kann so zur Entwicklung von Strategien zur Lösung des Einzelfalls und der dahinter stehenden strukturellen Probleme beitragen. Als Element eines zeitgemäßen Schutzes von Whistleblowern stellt die Vorschrift klar, dass den Beschäftigten aus solchen Eingaben keine dienstlichen Nachteile erwachsen dürfen. Hier erfolgt als Sicherungselement eine Beweislastumkehr. Aus der Formulierung folgt auch, dass vorsätzlich falsche Behauptungen über die Behörden (§ 1 Abs. 2) und ihre Beschäftigten nicht von diesem Whistleblowerschutz gedeckt sind.

Zu § 5 (Tätigkeit aufgrund eigener Entscheidung)

Ergänzend zu den Regelungen des § 4 stellt diese Vorschrift klar, dass die oder der Bundespolizeibeauftragte auch ein Selbstbefassungsrecht hat. Das Selbstbefassungsrecht ist für die effektive Aufgabenwahrnehmung von zentraler Bedeutung, da typischerweise nicht alle Betroffenen über die nötigen Kenntnisse und den erforderlichen Durchsetzungswillen verfügen, um von sich aus Hinweise oder Eingaben bei der oder dem Bundespolizeibeauftragten einzureichen. Bei Fehlentwicklungen innerhalb der Behörden können befürchtete dienstliche Nachteile Beschäftigte davon abhalten, initiativ zu werden. Das Selbstbefassungsrecht kompensiert dies, soweit die oder

der Bundespolizeibeauftragte auf anderem Wege von einem Sachverhalt Kenntnis erlangt, z. B. durch eigene Wahrnehmung, offizielle Berichte oder durch eine entsprechende Medienberichterstattung.

Zu § 6 (Umgang mit Eingaben und Hinweisen)

Diese Regelungen legen standardisierte Verfahren für die Bearbeitung von Eingaben und Hinweisen durch die oder den Bundespolizeibeauftragten fest.

Zu Absatz 1

Die Regelung schließt eine Befassung der oder des Bundespolizeibeauftragten in keinem Fall aus. Wenn ein Sachverhalt hinreichende Informationen über Vorkommnisse im Zuständigkeitsbereich der oder des Polizeibeauftragten erkennen lässt, soll dem im Rahmen des Möglichen nachgegangen werden. Dabei ist jedoch insbesondere bei länger zurückliegenden Sachverhalten zu berücksichtigen, dass eine Befassung regelmäßig bereits infolge des Zeitablaufs weniger aussichtsreich sein wird. Auch wird ein direkter Bezug zur gegenwärtigen Behördenpraxis bei länger zurückliegenden Sachverhalten oft nicht mehr feststellbar sein. Daher erscheint es gerechtfertigt, insofern das Ermessen der oder des Bundespolizeibeauftragten entsprechend der gesetzlichen Regelung zu lenken. Dies geschieht jedoch in der Erwartung, dass die oder der Bundespolizeibeauftragte, berücksichtigt wird, wenn der späte Zeitpunkt eines sachlich fundierten Hinweises auf einen erheblichen Sachverhalt, sich aus den Umständen des Falles erklärt.

Zu Absatz 2

Das Verfahren der Bearbeitung von Eingaben sieht eine Bestätigung des Eingangs bei nicht anonymen Hinweisen und Eingaben vor. Soweit es sich um einen zuständigkeitsfremden Sachverhalt handelt, kann der oder die Bundespolizeibeauftragte die Eingangsbestätigung direkt mit dem Hinweis verbinden, dass die Sache nicht weiter bearbeitet wird. Hierdurch soll eine weitestgehende Konzentration auf inhaltlich zu bearbeitende Vorgänge sichergestellt werden.

Zu den Absätzen 3 bis 6

Die Absätze 3 bis 6 sollen dazu beitragen die Konzentration der oder des Bundespolizeibeauftragten auf inhaltlich substantiierte Fälle zu erleichtern. Die Entscheidung über die Bearbeitung von Hinweisen und Eingaben liegt jedoch immer im Ermessen der oder des Bundespolizeibeauftragten. Bei Hinweisen, die sich auf Straftaten beziehen oder beziehen könnten, gelten die Ausführungen zu § 13 Absatz 1.

In den Fällen substantiiert vorgetragener Hinweise oder Eingaben leitet die oder der Bundespolizeibeauftragte Erhebungen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts und der Hintergründe ein. Es kann vorkommen, dass Einsenderinnen und Einsender von Hinweisen oder Eingaben Nachteile oder Repressalien befürchten, wenn der betroffenen Behörde oder Dritten bekannt wird, dass sie sich an die Bundespolizeibeauftragte oder den Bundespolizeibeauftragten gewandt haben. Daher haben sie auf Wunsch Anspruch auf vertrauliche Behandlung ihrer Hinweise oder Eingaben. Da diese Vertraulichkeitszusage möglicherweise aber dazu führt, dass eine Bearbeitung des Sachverhalts nur mit großen Beschränkungen durchgeführt werden kann, hat die oder der Bundespolizeibeauftragte die Möglichkeit, Einsenderinnen und Einsender bei der Entscheidung über die weitere Aufrechterhaltung der Vertraulichkeit zu beraten (Absatz 3).

Kommt die oder der Bundespolizeibeauftragte zu dem Ergebnis, dass eine einvernehmliche Regelung des Falles einfach zu erreichen ist, z. B. weil ein Irrtum, Missverständnis oder eine Verwechslung vorliegt, so kann sie oder er eine einvernehmliche Lösung vorschlagen (Absatz 4).

Hinweise und Eingaben sollen zügig bearbeitet werden. Dies soll eine zeitnahe Beilegung von Konflikten ermöglichen und dazu beitragen, dass ähnliche Probleme nicht erneut auftreten (Abs. 5). Die Erhebungen enden in substantiiert vorgetragenen Fällen aus dem Zuständigkeitsbereich der oder des Bundespolizeibeauftragten mit einem Abschlussbericht. In Fällen, in denen die Erhebungen zu dem Ergebnis kommen, dass ein rechtswidriges oder unangemessenes Verhalten seitens der Behörde vorlag, soll der Bericht nicht nur Empfehlungen für den Einzelfall, sondern zum Zweck einer verbesserten Fehlerkultur auch Schlussfolgerungen für eine bessere behördliche Praxis enthalten (Absatz 6).

Der Hinweis auf die Gebührenfreiheit (Absatz 7) hat eine rein klarstellende Funktion, um eine abschreckende Wirkung zu vermeiden, die sich daraus ergeben könnte, dass potentielle Einsenderinnen oder Einsender von Hinweisen und Eingaben befürchten, mit Kosten des Verfahrens belastet zu werden.

Zu § 7 (Befugnisse der oder des Bundespolizeibeauftragten)

Die Vorschrift regelt die Befugnisse der oder des Bundespolizeibeauftragten bei ihrer oder seiner Aufgabenerfüllung, insbesondere bei Fallbearbeitung. Für eine effektive Aufklärung von Sachverhalten im Anwendungsbereich dieses Gesetzes sind weitreichende Befugnisse erforderlich. Die oder der Bundespolizeibeauftragte kann sich bei der Wahrnehmung dieser Befugnisse von ihren oder seinen Beschäftigten unterstützen lassen.

Zu den Befugnissen der oder des Polizeibeauftragten zählt die Einholung von Stellungnahmen der von einem Hinweis oder einer Eingabe betroffenen Behörden und von Auskünften bei anderen öffentlichen Stellen. Für öffentliche Stellen des Bundes wird ausdrücklich eine Pflicht zur Erteilung von Auskünften und zur Beantwortung von Fragen normiert (Nr. 1). Von zentraler Bedeutung ist auch das Recht der oder des Bundespolizeibeauftragten und ihrer oder seiner Beschäftigten auf Einsicht in Akten und Dateien. Soweit diese als „VS vertraulich“ oder höher eingestuft sind, haben die oder der Bundespolizeibeauftragte und ihre oder seine Beschäftigten die Vorgaben der maßgeblichen Verschlusssachenanordnung anzuwenden. Die Beschäftigten unterliegen in diesem Fall den Regelungen des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (Nr. 2).

Eine weitere zentrale Befugnis ist die Anhörung von Beteiligten bzw. Personen, die zur Aufklärung beitragen können (Nr. 3). Die Regelungen stellen klar, dass Personen auch bei Aussagen bei der oder dem Bundespolizeibeauftragten ein Aussageverweigerungsrecht nach den Regelungen der Strafprozessordnung zusteht, wenn sie sich bei der Aussage dem Risiko einer straf- oder disziplinarrechtlichen Verfolgung aussetzen würden. Ergänzende Regelungen hierzu enthält § 9. Im Interesse effektiver Erhebungen ist ferner die Verpflichtung der Behörde zur Erteilung der Aussagegenehmigung für dienstliche Angelegenheiten vorgeschrieben. Zeuginnen und Zeugen können sich nach eigener Entscheidung anwaltlich begleiten lassen.

Die oder der Bundespolizeibeauftragte kann Erhebungen auch in den Dienststellen vor Ort sowie bei Einsätzen außerhalb der Dienststellen durchführen. Hiermit ist ein Betretungsrecht für die Dienststellen, Fahrzeuge u.ä. sowie ein Befragungsrecht verbunden. Der Anwendungsbereich dieses Rechts wird weit definiert, da eine effektive Aufgabenerfüllung auch die Begleitung von Einsätzen außerhalb der Diensträume erforderlich machen kann (Nr. 4). Für die Erstellung von fallübergreifenden Auswertungen und Berichten benötigt die oder der Bundespolizeibeauftragte darüber hinaus Informationen und statistische Daten, die bei den zuständigen Bundes- und Landesbehörden verfügbar sind. Bei parallel laufenden Straf- oder Disziplinarverfahren können sich die oder der Bundespolizeibeauftragte und ihre oder seine Beschäftigten durch eine Teilnahme an den Verhandlungen über den Fortgang der Angelegenheit informieren (Nr. 5).

Soweit im Ergebnis Rechtsverstöße durch die oder den Bundespolizeibeauftragte festgestellt werden, besteht ein förmliches Beanstandungsrecht und die Gelegenheit der zuständigen obersten Bundesbehörde zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist (Nr. 6).

Zu § 8 (Amtshilfe)

Diese Vorschrift konkretisiert die Amtshilfeverpflichtung von Landesbehörden gemäß Art. 35 Abs. 1 GG für die Erhebungen der oder des Bundespolizeibeauftragten.

Zu § 9 (Rechte der von Hinweisen und Eingaben betroffenen Beschäftigten)

Die Vorschrift stellt klar, dass Beschäftigten die Rechte von Beschuldigten nach der Strafprozessordnung zustehen, wenn sie sich mit einer Aussage bei der oder dem Bundespolizeibeauftragten einer Straftat oder einer Dienstpflichtverletzungen bezichtigen würden. Die oder der Bundespolizeibeauftragte sowie ihre oder seine Beschäftigten haben hierzu eine Hinweispflicht, um die Wahrung dieser Rechte sicherzustellen.

Zu § 10 (Datenverarbeitung)

Das BDSG hat für die oder den Bundespolizeibeauftragte Geltung, da ihre oder seine Aufgaben die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich macht. Das BDSG (in Verbindung mit § 10) sichert die Einhaltung der einschlägigen, aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V. mit Art. 1 Abs. 1 GG) der Betroffenen abgeleiteten datenschutzrechtlichen Grundsätze umfassend.

Die Vorschrift beschränkt die Befugnisse der oder des Bundespolizeibeauftragten zur Datenverarbeitung bei der Wahrnehmung eigener Aufgaben und bei der Übermittlung von Informationen an andere Stellen, jeweils auf das

zwingend erforderliche. Die Erhebung von personenbezogenen Daten ohne Kenntnis der Betroffenen wird ausnahmsweise zugelassen, wenn und solange einem geschilderten Fehlverhalten oder einer angesprochenen Fehlentwicklung im Sinne von § 1 Abs. 2 anders nicht nachgegangen werden kann.

Die Regelungen zur Verschwiegenheitspflicht (Abs. 2) während und nach Beendigung des Amtsverhältnisses entsprechen den üblichen Standards bei vergleichbaren Behörden und Beauftragten.

Zu § 11 (Vertraulichkeit)

Die Regelungen zum Beginn und zum Ende der Amtszeit sind im Hinblick auf die Stellung der oder des Bundespolizeibeauftragten als Beamtin oder Beamter auf Zeit erforderlich. Sie orientieren sich an den Regelungen für andere Beauftragte.

Zu § 12 (Zeugenaussagen der oder des Bundespolizeibeauftragten)

Wegen der Zuständigkeit der oder des Bundespolizeibeauftragten für Behörden mit Sicherheitsaufgaben kann es vorkommen, dass eine gewünschte Zeugenaussage mit Sicherheitsbelangen in Widerstreit steht. Die Regelung stellt die Entscheidung über Zeugenaussagen in diesen Fällen in das pflichtgemäße Ermessen der oder des Bundespolizeibeauftragten, wobei dieses Ermessen durch die Nennung von Fallgruppen (Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, Gefährdung von Grundrechten oder Zuordnung der betreffenden Fragen zum Kernbereich exekutiver Entscheidungsfindung) gelenkt wird. Dabei hat die oder der Beauftragte eine Abwägung zwischen der Bedeutung und Tragweite des Geheimhaltungsinteresses einerseits und dem öffentlichen Interesse an der Aufklärung von Rechtsverletzungen und erheblichen Missständen andererseits vorzunehmen.

Zu § 13 (Verhältnis der Untersuchungen der oder des Bundespolizeibeauftragten zum strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und zum Disziplinarverfahren)

Zu Absatz 1

Bei Sachverhalten, von denen die oder der Bundespolizeibeauftragte Kenntnis erlangt, besteht in vielen Fällen eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass bereits parallel straf- oder disziplinarrechtliche Ermittlungen stattfinden oder eingeleitet werden. Die Tätigkeit der oder des Bundespolizeibeauftragten nach diesem Gesetz ist so gestaltet, dass sie sich nicht auf andere laufende Verfahren auswirkt. Zur Verbesserung der behördlichen Fehlerkultur betrachtet die oder der Bundespolizeibeauftragte entsprechende Sachverhalte dabei aus einer anderen Perspektive. Auch mit Blick auf die Beratungsfunktion, ist es dabei wichtig, dass die oder der Bundespolizeibeauftragte sowie ihre oder seine Beschäftigte vom Legalitätsprinzip ausgenommen sind. Soweit sie oder er den Einsenderinnen oder Einsendern von Hinweisen oder Eingaben keine Vertraulichkeitszusage nach § 6 Abs. 3 gemacht hat, steht es im Ermessen der oder des Bundespolizeibeauftragten, die für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahren zuständige Stelle zu informieren. Bei Hinweisen auf geplante schwere Straftaten gemäß § 138 StGB besteht eine Pflicht, die zuständigen Stellen zu informieren.

Zu Absatz 2

Erfahrungen vergleichbarer Stellen in anderen Staaten zeigen, dass die Arbeit der oder des Bundespolizeibeauftragten nur dann effektiv sein kann, wenn sie parallel zu eventuell laufenden Straf- oder Disziplinarverfahren fortgeführt wird. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die Parallelverfahren so viel Zeit beanspruchen, dass nach deren Abschluss eine fundierte und wirksame Bearbeitung des Sachverhalts nicht mehr möglich ist.

Zu Absatz 3

Die parallele Befassung zu laufenden Verfahren führt zu der Notwendigkeit, dass die oder der Bundespolizeibeauftragte Ergebnisse mit Einzelfallbezug erst veröffentlicht, wenn Straf- oder Disziplinarverfahren abgeschlossen sind. Die oder der Bundespolizeibeauftragte erhält die Ergebnisse der Parallelverfahren zur Kenntnis und berücksichtigt diese insbesondere in Hinblick auf mögliche Verbesserung der behördlichen Fehlerkultur oder struktureller Fragen.

Zu § 14 (Verhältnis zum Zuständigkeitsbereich anderer Stellen mit Kontrollaufgaben)

Neben der oder dem Bundespolizeibeauftragten sind für die Polizeien des Bundes und die Bundeszollverwaltung weitere Stellen mit jeweils eigener Zuständigkeit und eigener Kontrollfunktionen zuständig, wie der Bundesrechnungshof und die oder der Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit. Vor diesem Hintergrund

enthält § 14 eine Klarstellung für Fälle aus dem Überschneidungsbereich dieser Zuständigkeiten. Ist ausschließlich eine andere Stelle zuständig, so wird die oder der Bundespolizeibeauftragte nicht tätig, sondern kann, sofern keine Vertraulichkeit zugesagt wurde, Hinweis oder die Eingabe weiterleiten (Absatz 1). Fällt der Sachverhalt sowohl in die Zuständigkeit der oder des Bundespolizeibeauftragten als auch in die Zuständigkeit einer anderen Stelle, so können beide tätig werden, was gegebenenfalls eine Koordinierung beider Stellen notwendig erscheinen lassen kann (Absatz 2). Absatz 3 stellt klar, dass diese Regelungen neben den in den Absätzen 1 und 2 genannten Institutionen (Bundesrechnungshof, Bundesbeauftragte oder Bundesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit) auch für andere Behörden und öffentliche Stellen mit Kontroll- und Aufsichtszuständigkeiten gilt.

Zu § 15 (Zusammenarbeit mit den Personalvertretungen)

Die Aufgaben der oder des Bundespolizeibeauftragten überschneiden sich nicht mit denen der Personalvertretungen. Die Vorschrift verpflichtet die oder den Bundespolizeibeauftragten zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Personalvertretungen der Behörden in ihrem oder seinem Zuständigkeitsbereich. Rein klarstellend bestimmt die Vorschrift, dass die Tätigkeit der oder des Bundespolizeibeauftragten die Aufgaben und Zuständigkeiten der Personalvertretungen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz unberührt lässt (Absatz 2).

Zu Abschnitt 3 (Berichte und Empfehlungen)

Zu § 16 (Berichte)

Eine regelmäßige, über Einzelfälle hinausgehende Berichterstattung der oder des Bundespolizeibeauftragten ist sowohl für ihre oder seine unterstützende Funktion für den Bundestag als auch für die Etablierung einer verbesserten behördlichen Fehlerkultur erforderlich. Die Berichterstattung trägt zur Transparenz der Tätigkeit der oder des Bundespolizeibeauftragten und der Befassung mit wesentlichen Ergebnissen ihrer oder seiner Tätigkeit bei. Wie viele andere Beauftragte veröffentlicht die oder der Bundespolizeibeauftragte daher einen Tätigkeitsbericht (Absatz 1) und darüber hinaus bei Bedarf Einzelberichte (Absätze 2 und 3), u. a. wenn sie oder er durch den Bundestag mit der Untersuchung von bestimmten Vorfällen oder Entwicklungen beauftragt wurde. Darüber hinaus kann die oder der Bundespolizeibeauftragte Berichte nach eigenem Ermessen veröffentlichen. Die Belange der betroffenen Behörden werden dadurch gewahrt, dass diese zu den Befunden Stellung nehmen können und diese Stellungnahmen in zusammengefasster Form mit zu veröffentlichen sind. Die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten sind durch das BDSG geschützt. Es gelten im Ergebnis dieselben Vorgaben, wie sie auch für Drucksachen des Deutschen Bundestages Anwendung finden.

Zu § 17 (Umsetzung von Empfehlungen; Antwort- und Begründungspflichten der betroffenen Behörden und der Bundesregierung)

Die Wirksamkeit der Tätigkeit des oder dem Bundespolizeibeauftragten hängt u. a. davon ab, wie die Behörden in ihrem oder seinem Zuständigkeitsbereich mit den Empfehlungen umgehen. Daher verpflichtet diese Vorschrift die Polizeien des Bundes und die Bundeszollverwaltung, die oder den Bundespolizeibeauftragten in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Erscheinen eines Berichts über eingeleitete Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen zu informieren. Damit geht auch eine Begründungspflicht einher, falls die Behörde keine entsprechende Änderung oder Umsetzung beabsichtigt (Abs. 1). Ferner verpflichtet die Vorschrift die zuständigen Bundesministerien, die Umsetzung von Empfehlungen zu fördern und über eingeleitete Maßnahmen zu berichten (Absatz 2).

Zu Abschnitt 4 (Dienstrechtliche Stellung, Dienstsitz, Haushalt und Beschäftigte)

Zu § 18 (Dienstrechtliche Stellung der oder des Bundespolizeibeauftragten)

Neben den Regelungen zur Wahl und zur Amtszeit in § 2 sind weitere Regelungen zur dienstrechtlichen Stellung der oder des Bundespolizeibeauftragten erforderlich.

Zu Absatz 1

Die Vorschriften zur dienstrechtlichen Stellung orientieren sich an den Regelungen für andere Beauftragte. Im Hinblick auf die Unabhängigkeit der oder des Bundespolizeibeauftragten enthält die Vorschrift strenge Vorgaben zur Unvereinbarkeit des Amtes mit anderen Tätigkeiten.

Zu Absatz 2

Eine Tätigkeit nach Ablauf der Amtszeit ist nicht vorgesehen. Falls eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger nicht rechtzeitig ernannt wird, gilt die Vertretungsregelung nach § 19 Abs. 3.

Zu Absatz 3

Die Vorschriften zur Besoldung und Versorgung orientieren sich an den Regelungen für andere Beauftragte, tragen dabei aber dem Umstand Rechnung, dass die Stelle hinsichtlich ihrer Aufgaben und ihrer Ausstattung gleich zu Anfang die für die administrative Arbeit nötige Größe haben soll. Die Regelungen zur Besoldung und Versorgung sind außerdem erforderlich, um Personen für die Tätigkeit als Bundespolizeibeauftragte zu gewinnen, die hierfür eine andere Berufstätigkeit aufgeben müssen (siehe Absatz 1).

Zu § 19 (Dienstsitz, Haushalt und Beschäftigte)**Zu Absatz 1**

Im Hinblick auf die Unterstützungsfunktion für den Bundestag wird Berlin als Dienstsitz für die Bundespolizeibeauftragte oder den Bundespolizeibeauftragten bestimmt. Darüber hinaus eröffnet das Gesetz die Möglichkeit der Einrichtung von Außenstellung für den Fall, dass sich dies zu einem späteren Zeitpunkt im Hinblick auf die Aufgabenwahrnehmung als erforderlich herausstellen sollte, z. B. wenn besonders viele Fälle zu bearbeiten sein sollten, die nicht in Berlin angesiedelte Dienststellen der Behörden im Zuständigkeitsbereich betreffen.

Zu Absatz 2

Die Regelungen zur Veranschlagung der notwendigen Personal- und Sachausstattung folgen aus der fachlichen und organisatorischen Zuordnung der oder des Bundespolizeibeauftragten zum Bundestag. Die vorgesehene Unterstützung durch die Verwaltung des Bundestages schafft Synergien, z. B. bei Übersetzungsaufgaben.

Zu Absatz 3

Vergleichbar den Regelungen für andere Beauftragte sichert diese Vorschrift die Vertretung durch eine Leitende Beamtin oder einen Leitenden Beamten. Die Sicherung der Unabhängigkeit der oder des Bundespolizeibeauftragten macht es erforderlich, die Beschäftigten so auszuwählen, dass das Vertrauen Außenstehender in die Unabhängigkeit gegenüber den Behörden im Zuständigkeitsbereich gewahrt bleibt. Z. B., können bei der Abordnung von Beschäftigten der Behörden aus dem Zuständigkeitsbereich (§ 1 Abs. 2) Loyalitätskonflikte bei einer späteren Rückkehr entstehen. Die oder der Bundespolizeibeauftragte hat dies im Interesse der Unabhängigkeit ihrer bzw. seiner Tätigkeit bei der Personalauswahl zu berücksichtigen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung)

Der oder dem Bundespolizeibeauftragten und ihren oder seinen Beschäftigten können im Rahmen ihrer Tätigkeit Informationen bekannt werden, die für Ermittlungsbehörden in anderen Verfahren wichtig sein können. Gleichzeitig kann es für eine effektive Aufgabenwahrnehmung erforderlich sein Vertraulichkeit zusichern zu können. Der oder dem Bundespolizeibeauftragten wird daher ein Zeugnisverweigerungsrecht als Berufsgeheimnisträger eingeräumt. Dies dient auch einem effektiven Schutz von Informanten und Whistleblowern.

Hieraus folgt die Notwendigkeit einer entsprechenden Ergänzung der §§ 53 und 54 StPO. Dies führt zu Folgeänderungen in § 97 StPO.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Die Änderungen der Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz folgen aus den neu geschaffenen Ämtern der oder des Bundespolizeibeauftragten und der oder dem ihr oder ihm zugeordneten Leitenden Beamtin oder Leitenden Beamten.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.